



VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld hat in seiner Sitzung am 30.07.2019 einstimmig auf Grund § 4 Abs. 3 Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes folgende Höhen der Freizeitwohnsitzabgabe verordnet:

- a) bis 30 m² mit 240,- Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² mit 480,- Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² mit 700,- Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² mit 1.000,- Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² mit 1.400,-Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² mit 1.800,- Euro,
- g) von mehr als 250 m² mit 2.200,- Euro.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Ing. Mag. Werner Frießer
Bürgermeister

Angeschlagen am: 14.08.2019

Abgenommen am: 30.08.2019